

Allgemeine Informationen zum D-Ticket für Schülerinnen und Schüler

Die Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach haben entschieden, allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern ab dem 01.09.2023 ausschließlich das D-Ticket (in Chipkartenform) zur Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen. Daraus folgt, dass die Schüler/Innen das Ticket nicht nur auf dem Schulweg, sondern Deutschlandweit auch in der Freizeit nutzen können. Damit wir und andere Verkehrsunternehmen euch gut und sicher befördern können, haben wir euch die wichtigsten Informationen zum D-Ticket nachfolgend zusammengefasst.

- Es gelten die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Auszugsweise:
 - D-Tickets (APP und Chipkarten) sind **ausschließlich** in Verbindung mit einem **Lichtbildausweis gültig!**
Ausnahme: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können sich bis auf Weiteres auch durch eine Kopie der Krankenkassenkarte oder ein vergleichbares Ausweisdokument **mit Lichtbild** identifizieren. (Achtung! Im Verkehrsgebiet anderer Verkehrsunternehmen können abweichende Regelungen gelten.)
 - Eine Kündigung muss bis zum 10. eines Monats für den Folgemonat erfolgen. Andernfalls muss der Folgemonat berechnet werden.
- Übergangsweise kann die ausgebende Schule einmalig und nur für den aktuellen Kalendermonat (nicht über den Monatswechsel hinaus) eine vorläufige Fahrtberechtigung ausstellen.
- Werden vorläufig ausgestellte Fahrtberechtigungen nachträglich manuell korrigiert und verändert, gilt dies als Betrugsversuch und führt zu einem erhöhten Beförderungsentgelt **und** einer Anzeige.
- Ausgegebene Chipkarten sind bei Wegfall der Berechtigung unverzüglich und unaufgefordert direkt an die ausgebende Schule zurückzugeben.
- Screenshots und Kopien von D-Tickets sind strikt verboten und werden von der KRN nicht anerkannt. Sie stellen einen Straftatbestandteil dar!
- Fälschungen von D-Tickets jeder Art führen zu einem erhöhten Beförderungsentgelt, in Höhe von **60,- Euro, und einer Anzeige** (Urkundenfälschung, Beförderungerschleichung, Betrug).

Vielen Dank für euer Verständnis!

Zusätzliche Hinweise für Schulen und den Schulwegkostenträger

Die Schulen werden gebeten für alle fahrtberechtigten Schüler/innen einen Schülerschein auszugeben, der folgendes enthält:

- Gültigkeit
- Lichtbild
- Stempel
- Unterschrift

Der Schülerschein erleichtert den Prüfern die Arbeit enorm!

Vorläufige Fahrtberechtigungen:

- dürfen **ausschließlich einmalig** für den aktuellen Kalendermonat ausgestellt werden (siehe Formular oben rechts).
- Parallel muss, **ab dem 1. Geltungstag** der vorläufigen Fahrtberechtigung, **ein D-Ticket** bei Schulwechsel oder Umzug oder eine Ersatzkarte bei Verlust bestellt werden

Muss eine vorläufige Fahrkarte (Fahrtberechtigung) korrigiert werden, muss die ausgebende Schule eine neue vorläufige Fahrtberechtigung ausstellen.

Die Fahrkarten, die aufgrund von Schul- oder Wohnortwechsel nicht mehr benötigt werden, müssen vom Schulwegkostenträger bis spätestens zum 10. eines Monats für den Folgemonat gekündigt werden. Spätere Abbestellungen müssen gemäß Beförderungsbedingungen zum D-Ticket in Rechnung gestellt werden.

Ist ein D-Ticket bereits bei der neuen Schule bestellt und ein D-Ticket bei der alten Schule noch nicht gekündigt, werden beide Tickets berechnet. Es sind keine Ausnahmen möglich!

Vielen Dank für Ihr / euer Verständnis!